

Mindestanforderungen an den Service Provider endnutzernahe Dienste (SPED) im Vertragsverhältnis mit dem Leistungserbringer

Soweit sich ein Service Provider endnutzernahe Dienste als Kooperationspartner der gematik (im folgenden „SPED“) zur Erbringung des Betriebes von Kartenlesegeräten und Konnektoren durch einen Leistungserbringer beauftragen lässt, muss der SPED einen Vertrag nutzen, der folgenden Mindestanforderungen genügt:

1. Vertragspartner

Vertragspartner des Service Providers endnutzernahe Dienste als Kooperationspartner der gematik („SPED“) ist ausschließlich der beauftragende Leistungserbringer („Auftraggeber“).

2. Mindestumfang des Angebotes

Mindestumfang des Mustervertrages ist die Aufrechterhaltung der dauerhaften Funktionsfähigkeit von Kartenlesegeräten und Konnektoren entsprechend dem zwischen SPED und gematik bestehenden Kooperationsvertrag.

3. Zusatzdienste

Darüber hinausgehende Angebote von Diensten des SPED („Zusatzdienste“) müssen gesondert gekennzeichnet sein und ausdrücklich beauftragt werden.

4. Beauftragung von Zusatzdiensten durch den Auftraggeber

Ein Angebot zur Beauftragung von Zusatzdiensten muss immer als frei wählbare und mit einer separaten Vergütung ausgewiesene Option im Vertrag aufgeführt werden.

5. Zusatzdienst: Vorab-Austausch

Es ist ein Zusatzdienst anzubieten, der die Bereitstellung eines Ersatz- oder Austauschgerätes bei dem Leistungserbringer innerhalb eines vereinbarten Zeitraums nach der Störungsmeldung beinhaltet. Der Zusatzdienst Vorab-Austausch ist unabhängig von einem Gewährleistungs-/Garantieanspruch zu erbringen.

6. Transparenz des Angebotes

Sämtliche Kosten der Beauftragung müssen im Vertrag vollständig und nachvollziehbar aufgelistet werden. Es muss klar ersichtlich sein, ob dem Auftraggeber durch die Beauftragung weitere, nicht in der Verantwortung des SPEDs liegende Kosten entstehen. Diese müssen namentlich aufgelistet sein.

7. Außerordentliche Kündigung

Dem Auftraggeber wird ein jederzeitiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gewährt. Es ist im Vertrag klarzustellen, dass ein wichtiger Grund insbesondere vorliegt, wenn der Kooperationsvertrag zwischen dem SPED und gematik beendet wurde.

Mindestanforderungen an den Service Provider endnutzernahe Dienste (SPED) im Vertragsverhältnis mit dem Leistungserbringer

8. Beendigungsunterstützung

Im Falle der Beendigung der Beauftragung des SPED durch den Auftraggeber wird der SPED den Auftraggeber auf dessen Verlangen gegen angemessenes Entgelt in der Übergabe der Betriebsführung auf einen anderen SPED – soweit erforderlich – unterstützen.

9. Anzeigepflicht

Der SPED ist verpflichtet, seinem Auftraggeber gegenüber unverzüglich anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, seine Betriebsleistung künftig einzustellen. Darüber hinaus hat der SPED eine Beendigung seiner Kooperation mit der gematik ebenfalls gegenüber seinem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

10. Anwendersupport des SPED

Der SPED muss über einen eigenen Anwendersupport verfügen.

Der Anwendersupport muss dem Auftraggeber mit allen Service Levels zur Verfügung gestellt werden, die der SPED im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der gematik zugesichert hat.

11. Vertragsstrafe

Der Mustervertrag muss eine Vertragsstrafe im Falle der Überschreitung der Wiederherstellungszeit durch den SPED enthalten.

12. Erfüllungsgehilfen

Der SPED muss gegenüber dem Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen benennen, die er zur Erfüllung des Vertrages einsetzt. Außerdem muss er gegenüber dem Auftraggeber erklären, welche seiner Aufgabengebiete durch Erfüllungsgehilfen erbracht werden.